

Stellungnahme

# **zum Beschluss 2025/4-VI der Clearingstelle EEG|KWKG zum Hinweisverfahren vom 4.3.2025**

Stand: 25.04.2025

---

---

**Inhalt:**

1. Berechnung des Durchschnittswertes des anzulegenden Wertes nach § 39g Absatz 6 EEG ..... 3
2. Bei der Berechnung der jährlichen Durchschnittswerte zu berücksichtigende Vergütungsbestandteile ..... 8
3. Zeitraum für die Begrenzung des anzulegenden Wertes bei Nichteinspeisung ..... 8
4. Berechnung bei Wechsel in die sonstige Direktvermarktung ..... 8

## 1. Berechnung des Durchschnittswertes des anzulegenden Wertes nach § 39g Absatz 6 EEG

### Anwendungsbereich des § 39g Absatz 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen

Bei diesem Clearingstellen-Verfahren geht es um Anlagen, welche vor 2017 eine Förderung nach dem jeweils geltenden EEG erhalten haben. Bei ab dem 1.1.2012 in Betrieb genommenen Anlagen wurde der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt. Vor diesem Datum gab es für diese Anlagen keinen anzulegenden Wert im Sinne des § 3 Nummer 3 EEG 2023, sondern lediglich eine Einspeisevergütung. Der in § 39g Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 verwendete Begriff des „anzulegenden Wertes“ ist unmittelbar an die Legaldefinition des § 3 Nr. 3 EEG 2023 geknüpft. Nach § 3 Nummer 3 des EEG 2023 ist der anzulegende Wert der Wert, den die Bundesnetzagentur in einer Ausschreibung ermittelt oder der gesetzlich bestimmt ist. Obwohl beides auf Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2012 nicht zutrifft, geht der FVH davon aus, dass der anzulegende Wert mit der gesetzlich definierten Einspeisevergütung aus dem jeweils geltenden EEG gleichzusetzen ist. Erst ab 2017 wurde der anzulegende Wert bei Biomasseanlagen durch Ausschreibungen ermittelt. Die in Frage stehenden Anlagen mit Förderverträgen vor 2017 nehmen ab 2017 also erstmals an einer EEG-Ausschreibung teil, um eine Anschlussförderung zu erhalten.

Nach § 39g Abs. 6 EEG 2021 und EEG 2023 ist der anzulegende Wert für bestehende Biomasseanlagen – unabhängig vom Zuschlagswert – auf die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom der letzten drei Kalenderjahre vor dem Gebotstermin begrenzt. Dieser 3-Jahresdurchschnitt wird vom Netzbetreiber ermittelt.

Hat eine Anlage die Einspeisevergütung gewählt, so erhält der Anlagenbetreiber nur Zahlungen vom Netzbetreiber. Bei der Ermittlung des 3-Jahresdurchschnitts werden diese Zahlungen herangezogen, um den „anzulegenden Wert“ zu bilden.

Mit dem EEG 2012 erhielten EEG-Anlagen die Direktvermarktung als freiwillige Vermarktungsform ihres Stroms. Ziel war es, das Einspeiseverhalten stärker an Marktmechanismen auszurichten. Die Mehrheit der Biomasseanlagen hat sich seither für diese Form der Vermarktung entschieden. Befindet sich eine Anlage in der Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell, so entspricht der Vergütungsanspruch der Höhe nach dem der Einspeisevergütung. Allerdings erhält der Anlagenbetreiber einen Teil der Vergütung vom Direktvermarktungsunternehmen (Marktwert) und der Netzbetreiber gleicht mit Zahlung der Marktprämie die Lücke zwischen Marktwert und anzulegendem Wert mit der Formel

$$\text{Marktprämie} = \text{Anzulegender Wert} - \text{Marktwert}$$

aus. Beim Marktprämienmodell erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber die Marktprämie und vom Direktvermarktungsunternehmen den Marktwert. Der Marktwert wird regelmäßig von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht und ist somit für Verteilnetzbetreiber transparent und nachvollziehbar. Durch diese standardisierte Vorgehensweise entsteht ein allgemein gültiger

---

Referenzwert, der weder auf individuellen Vertragsverhandlungen noch auf subjektiven Faktoren beruht und somit für alle Beteiligten objektiv und transparent ist. Der anzulegende Wert bildet die Summe aus Marktprämie und Marktwert:

$$\text{Anzulegender Wert} = \text{Marktprämie} + \text{Marktwert}.$$

Bezüglich der Anlagen in der Direktvermarktung sind einige Netzbetreiber der Auffassung, dass für die Ermittlung des durchschnittlichen anzulegenden Werts der betreffenden Kalenderjahre nicht der der Anlage zugewiesene anzulegende Wert nach § 3 Nr. 3 EEG zugrunde zu legen ist, sondern ausschließlich die vom Netzbetreiber in dieser Zeit tatsächlich ausgezahlte Marktprämie ohne Berücksichtigung des Marktwertes:

$$\text{Anzulegender Wert} = \text{Marktprämie}.$$

Der FVH sieht in dieser Auslegung eine eklatante Ungleichbehandlung zwischen Anlagen in der Einspeisevergütung und Anlagen in der Direktvermarktung. Zudem ist sie nach Auffassung des Verbandes nicht mit dem Wortlaut und dem eigentlichen Zweck der Regelung sowie dem Willen des Gesetzgebers vereinbar.

#### **Alle geleisteten Zahlungen sind zu berücksichtigen**

Nach § 39g Absatz 6 Satz 2 EEG 2023 sind bei der Ermittlung des maßgeblichen Durchschnittswerts alle für die Anlage geleisteten Zahlungen zu berücksichtigen. Eine Einschränkung oder Ausnahme sieht das Gesetz nicht vor. Vor diesem Hintergrund widerspricht es dem klaren Wortlaut, wenn insbesondere Zahlungen, die nicht vom Netzbetreiber, sondern vom Direktvermarktungsunternehmen geleistet werden, bei der Bestimmung des Drei-Jahres-Durchschnitts außer Betracht bleiben.

Allerdings kommt es hinsichtlich der Zahlungen des Direktvermarktungsunternehmens nicht auf die individuell vereinbarte Höhe dieser Zahlungen an. Diese variiert je nach Verhandlungsgeschick des Anlagenbetreibers und je nach Börsenstrompreisen und ist dem Netzbetreiber in aller Regel nicht bekannt. Maßgeblich ist vielmehr der objektive Wert, der sich aus den Marktwerten nach § 3 Nr. 34 EEG 2023 ergibt. Sowohl Monatsmarktwert als auch Jahresmarktwert werden von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß Ziffer 5 der Anlage 1 zum EEG veröffentlicht und sind öffentlich zugänglich. Diese objektiven Werte sind die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie durch den Netzbetreiber, wobei die Formel  $\text{Marktprämie} = \text{Anzulegender Wert} - \text{Marktwert}$  (bzw. Monats- oder Jahresmarktwert) anzuwenden ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Wortlaut „alle für die Anlage geleisteten Zahlungen“ bei direktvermarkteten Anlagen dahingehend auszulegen, dass bei der Ermittlung des maßgeblichen Durchschnittswerts auch der Marktwert – als objektiver Bestandteil der Zahlungen – einzubeziehen ist. Satz 2 spricht ausdrücklich von „allen für die Anlage geleisteten Zahlungen“ und beschränkt sich dabei eben nicht auf Zahlungen

---

durch den Netzbetreiber. Da auch Direktvermarktungsunternehmen Zahlungen für die Anlage leisten, ist deren objektiver Bestandteil, nämlich der Marktwert gemäß § 3 Nr. 34 EEG, in die Berechnung einzubeziehen.

### **Zahlungen aufgrund des EEG sind zu berücksichtigen**

Nach § 39g Absatz 6 Satz 2 EEG 2023 müssen alle für die Anlage geleisteten Zahlungen bei der Ermittlung des maßgeblichen Durchschnittswerts berücksichtigt werden, sofern sie *„aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung geleistet wurden“*. Diese Formulierung wurde erst mit dem Inkrafttreten des EEG 2021 eingefügt. Sie dient der Klarstellung, dass ausschließlich Zahlungen, die auf Regelungen des EEG beruhen, in die Berechnung einzubeziehen sind. Aufgrund des klarstellenden Charakters der Änderung bestehen insoweit keine Unterschiede zwischen dem EEG 2017, dem EEG 2021 und dem EEG 2023.

Nach Ansicht des FVH sind mit Zahlungen *„aufgrund des EEG“* solche gemeint, die entweder auf einer im Gesetz vorgesehenen Zahlungspflicht beruhen oder sonst in unmittelbarem Zusammenhang mit Regelungen des EEG stehen. Typische Zahlungsverpflichtungen finden sich etwa im Zusammenhang mit der Marktprämie und der Einspeisevergütung (§ 19 Absatz 1 EEG 2023).

Obwohl das EEG keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarktungsunternehmen enthält, bildet es doch die rechtliche Grundlage für deren Verhältnis, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen und Modalitäten von Zahlungen. Das EEG definiert etwa die Begriffe der Direktvermarktung (§ 3 Nr. 16 EEG), des Direktvermarktungsunternehmens (§ 3 Nr. 17 EEG), regelt die sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG) und trifft Vorgaben zur Direktvermarktung (§ 10b EEG). Auch der Marktwert (§ 3 Nr. 34 EEG) sowie die Managementprämie (erstmalig geregelt in Anlage 4 zum EEG 2012) sind durch das EEG normiert. Diese Bestimmungen zeigen, dass Zahlungen des Direktvermarktungsunternehmens zumindest mittelbar durch das EEG veranlasst sind.

### **Systematische Auslegung**

Wie zuvor bereits die Auslegung des Wortlauts zeigt, ist § 39g Absatz 6 Satz 2 EEG 2023 im engen Zusammenhang mit Satz 1 zu lesen. Satz 1 normiert den grundlegenden Rechtsgedanken, dass eine bestehende Biomasseanlage durch die Anschlussförderung finanziell nicht bessergestellt werden darf als im Durchschnitt der drei dem Gebotstermin vorangegangenen Kalenderjahre. Dieser Grundsatz stellt sicher, dass keine Überförderung bestehender Anlagen erfolgt. Satz 2 konkretisiert diesen Grundsatz rechnerisch: Er bestimmt, welche Zahlungen bei der Ermittlung des maßgeblichen Durchschnittswerts einzubeziehen sind. Dabei bleibt die in Satz 1 normierte Obergrenze, also der durchschnittliche anzulegende Wert,

weiterhin die maßgebliche Bezugsgröße. In diesem Licht sind auch die „für die Anlage geleisteten Zahlungen“ des Satzes 2 zu verstehen und umfassen auch Zahlungen des Direktvermarkters.

### Gesetzesbegründung

Die 3-Jahresdurchschnittsregel wurde im EEG 2017 eingeführt und 2021 um den Passus ergänzt, dass für die Ermittlung des Durchschnittswertes nur Zahlungen aufgrund des EEG oder einer auf Grundlage des EEGs erlassenen Rechtsverordnung geleistet wurden. In der Gesetzesbegründung führt der Gesetzgeber aus, dass es bei der Regelung um den Grundsatz der Kosteneffizienz geht, damit die Vergütung nicht über das bisherige Niveau steigt. Der neue anzulegende Wert sei auf ihren bisherigen durchschnittlichen anzulegenden Wert begrenzt. Der Gesetzgeber stellt explizit auf den anzulegenden Wert (§ 3 Nr. 3 EEG) ab. Der anzulegende Wert ist Grundlage für die Berechnung der Marktprämie (*Anzulegender Wert = Marktprämie + Marktwert*). Der Gesetzgeber bezieht sich hier ausdrücklich nicht allein auf die Marktprämie.

Ferner empfiehlt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung dem Netzbetreiber, bei der Berechnung der Durchschnittswerte „auf die betreffenden EEG-Jahresendabrechnungen abzustellen“<sup>1</sup>. Hierbei ist nicht gemeint, dass der Netzbetreiber lediglich den Marktprämien-Wert übernimmt, den er an den Anlagenbetreiber ausgezahlt hat. Denn weiter heißt es: *„Da bei der Ausschreibung auf die gesamte Stromerzeugung ein einheitlicher anzulegender Wert zu bieten ist, ist bei Bestandsanlagen, die ab einer bestimmten Bemessungsleistung für die unterschiedlichen Bemessungsleistungsstufen unterschiedlich hohe anzulegende Werte haben, für die Bestimmung des Höchstwerts der durchschnittliche anzulegende Wert über die gesamte Bemessungsleistung der jeweiligen Vorjahre zu ermitteln. Bei der Ermittlung des bisherigen anzulegenden Wertes sind alle Zahlungen nach § 19 EEG 2016 (einschließlich etwaiger Boni) und nach § 50 EEG 2016 (insbesondere die Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG 2016) zu berücksichtigen.“*<sup>2</sup>

Der Gesetzgeber stellt auch hier wieder explizit auf den anzulegenden Wert ab. Er argumentiert, dass im Gebotsverfahren ein einheitlicher anzulegender Wert geboten werde und folglich müsse bei der „Bestimmung des Höchstwerts der durchschnittliche anzulegende Wert über die gesamte Bemessungsleistung der jeweiligen Vorjahre“ ermittelt werden. Es ist nach Ansicht des BBE unstrittig, dass unter dem Gebotswert in der Ausschreibung der anzulegende Wert als Summe von Marktprämie und Marktwert zu verstehen ist. Daher muss dies auch im Rahmen der „Bestimmung des Höchstwerts“ bei der 3-Jahresdurchschnittsermittlung gelten.

---

<sup>1</sup> Bundestag-Drucksache 18/8860, S. 225.

<sup>2</sup> Bundestag-Drucksache 18/8860, S. 225.

---

### **Berücksichtigung von Bemessungsleistungen und Vergütungsstufen („Scheibenmodell“)**

Soweit sich bei bestehenden Biomasseanlagen eine Aufteilung der Einspeisevergütungen auf verschiedene Vergütungsstufen nach historischer EEG-Systematik (sogenanntes „Scheibenmodell“) ergibt, ist dies bei der Berechnung des maßgeblichen Durchschnittswertes nach § 39g Absatz 6 EEG 2023 entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere bei Anlagen mit Inbetriebnahme unter dem EEG 2004, EEG 2009 oder EEG 2012 konnten unterschiedliche Teile der Anlagenleistung verschiedenen Vergütungssätzen unterliegen.

In diesen Fällen ist zunächst die jährliche Bemessungsleistung der Anlage zu ermitteln, indem die erzeugte Strommenge des jeweiligen Kalenderjahres durch die vollen Zeitstunden des Kalenderjahres dividiert wird. Anschließend erfolgt eine Aufteilung der Bemessungsleistung auf die jeweiligen im EEG vorgesehenen Vergütungsstufen. Jede Teilleistung wird sodann mit dem jeweils geltenden anzulegenden Wert (Cent/kWh) multipliziert. Die sich daraus ergebenden Zahlungen sind zusammenzurechnen, um die gesamten für die Anlage geleisteten Zahlungen im jeweiligen Kalenderjahr zu bestimmen.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die gesetzliche Intention, die bisherige durchschnittliche Vergütung als Grundlage für die Anschlussförderung heranzuziehen, korrekt umgesetzt wird, insbesondere bei Anlagen mit heterogener Vergütungsstruktur. Allerdings ist festzuhalten, dass in der praktischen Umsetzung vielfach EEG-Jahresendabrechnungen vorliegen, welche die unterschiedlichen Vergütungsbestandteile bereits konsolidiert abbilden können. In diesen Fällen sollte es zulässig sein, die aus der EEG-Abrechnung ersichtlichen Gesamtvergütungsbeträge heranzuziehen, sofern diese die maßgeblichen Zahlungen zutreffend und nachvollziehbar wiedergeben.

---

## 2. Bei der Berechnung der jährlichen Durchschnittswerte zu berücksichtigende Vergütungsbestandteile

§ 39g Abs. 6 Satz 2 EEG 2023 sieht vor, dass bei der Ermittlung des bisherigen anzulegenden Wertes „alle Zahlungen“ zu berücksichtigen sind, „die auf der Grundlage des EEG geleistet wurden“. Hierzu zählen nicht nur die Grundvergütung, sondern ausdrücklich auch Boni und die Flexibilitätsprämie gemäß §§ 19, 50 und 50b EEG 2023. Auch Entschädigungszahlungen im Rahmen von Redispatch-Maßnahmen sind einzubeziehen, da sie auf Grundlage des EEG bzw. aufgrund darauf gestützter Verordnungen (§§ 13 ff. EnWG i. V. m. §§ 14, 15 EEG 2017/2021) geleistet werden und damit ebenfalls dem Anwendungsbereich der Vorschrift unterfallen. Die Gesetzesbegründung bestätigt diese Auslegung, indem sie explizit die Berücksichtigung von Boni und der Flexibilitätsprämie fordert. Die dortige Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen. Auch der Zweck der Vorschrift spricht für eine weite Auslegung: Ziel ist es, eine Besserstellung, aber auch eine Schlechterstellung der Anlagenbetreiber in der Anschlussförderung zu vermeiden. Eine solche Schlechterstellung würde eintreten, wenn Zahlungen für Flexibilität oder Redispatch unberücksichtigt blieben – insbesondere bei Anlagen, die häufig von Netzengpässen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, sämtliche Zahlungen, die auf Grundlage des EEG oder der darauf beruhenden Rechtsverordnungen erfolgen, bei der Berechnung des anzulegenden Wertes einzubeziehen.

## 3. Zeitraum für die Begrenzung des anzulegenden Wertes bei Nichteinspeisung

Der Wortlaut des § 39g Abs. 6 EEG 2023 verlangt lediglich, dass drei dem Gebotstermin vorangegangene Kalenderjahre herangezogen werden. Diese müssen weder unmittelbar aufeinanderfolgen noch die drei unmittelbar letzten Jahre sein. Entscheidend ist nur, dass sie zeitlich vor dem Gebotstermin liegen. Zweck der Regelung ist es, eine ungerechtfertigte Besserstellung bei der Anschlussförderung zu verhindern, nicht aber, Anlagenbetreiber zu sanktionieren. Die Berücksichtigung von Nulljahren (z.B. aufgrund eines langen Defekts der Anlage, oder nach Ablauf der ersten Vergütungsperiode) würde jedoch faktisch eine Sanktion darstellen, da sie den Durchschnittswert erheblich senken würde. Deshalb dürfen nur Kalenderjahre mit tatsächlicher Stromvergütung in die Berechnung einbezogen werden.

## 4. Berechnung bei Wechsel in die sonstige Direktvermarktung

§ 39g Abs. 6 EEG 2023 erfasst auch bestehende Biomasseanlagen, bei denen der erzeugte Strom in den drei dem Gebotstermin vorangegangenen Kalenderjahren zeitweise oder vollständig ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Abs. 1 EEG 2023 im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung gemäß § 21a EEG 2023 vermarktet wurde. Das EEG räumt Anlagenbetreibern ausdrücklich das Recht ein, zwischen verschiedenen Veräußerungsformen – einschließlich der sonstigen Direktvermarktung – zu wechseln.

---

Für die Berechnung der Begrenzung des anzulegenden Werts nach § 39g Abs. 6 EEG 2023 ist maßgeblich, ob der Wechsel in die sonstige Direktvermarktung nur zeitweise oder für ein vollständiges Kalenderjahr erfolgt ist. Erfolgt die sonstige Direktvermarktung lediglich zeitweise, reduziert sich zwar sowohl der Zähler (erhaltene Zahlungen) als auch der Nenner (vergütete Strommengen) im Rahmen der Quotientenbildung, jedoch im gleichen Verhältnis, sodass sich auf die Höhe des maßgeblichen 3-Jahresdurchschnitts keine wesentliche Auswirkung ergibt. Erfolgt die sonstige Direktvermarktung dagegen für ein vollständiges Kalenderjahr, sind die in diesem Jahr auf Grundlage des EEG geleisteten Zahlungen mit null anzusetzen. Der Quotient für dieses Jahr beträgt damit null beziehungsweise ist rechnerisch nicht definierbar.

Um zu vermeiden, dass durch derartige Jahre mit null Zahlungen der 3-Jahresdurchschnitt künstlich gesenkt wird und bestehende Anlagen dadurch wirtschaftlich nicht mehr betrieben werden könnten – was dem erklärten gesetzgeberischen Ziel widersprechen würde, nur eine Besserstellung, nicht jedoch eine Schlechterstellung zu verhindern –, ist bei der Berechnung auf die drei letzten Kalenderjahre abzustellen, in denen ein Vergütungsanspruch nach dem EEG bestand. Jahre, in denen ausschließlich eine sonstige Direktvermarktung ohne EEG-Zahlungen erfolgte, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittswerts unberücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die sonstige Direktvermarktung innerhalb oder nach Ablauf der ersten Vergütungsperiode erfolgte.